



D O R F B L I C K

Nr. 35

Jänner/Februar 2017

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Leider müssen wir uns heute abermals zum Thema **Deponie** „Kalter Berg“ an Sie wenden: In der ersten Jännerwoche des neuen Jahres bekamen wir seitens der Abteilung RU4, des Amtes der NÖ Landesregierung beiliegende Kundmachung zugestellt. Dabei wurde uns folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH. eine

mündliche Verhandlung

anberaumt. Diese findet am

07.03.2017 und am 08.03.2017

Beginn jeweils um 09:00 Uhr, im Multiversum, 2320 Schwechat, Möhringgasse 2 - 4, statt. Sollte die mündliche Verhandlung am 08.03.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird diese am 09.03.2017 und allenfalls am 10.03.2017 fortgeführt.

Noch am selben Tag haben wir unseren Anwalt davon in Kenntnis gesetzt und ihn beauftragt, die Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa bei der nun anstehenden UVP Verhandlung zu vertreten.

Für uns komplett unverständlich ist, dass die UVP Verhandlung nicht am Standort des geplanten Projektes abgehalten wird! Nein, man wählte das Multiversum in Schwechat. Böse Zungen behaupten, man möchte damit bewusst Gegner des Projektes vom Verhandlungsstandort fernhalten!

Ungeachtet dessen werden wir aber auch mit der Bürgerinitiative das weitere Vorgehen abstimmen und uns gemeinsam Maßnahmen überlegen, um auch öffentlichkeitswirksam auf das Problem aufmerksam zu machen.

Wir werden auf jedem Fall bis zum Schluss dieses Projekt zu verhindern versuchen - auch wenn manche der Projektwerber immer wieder versuchen uns medial mundtot machen zu wollen.

Daher sind wir nun alle gefordert!

Deshalb laden wir Sie ein, sich bei den kommenden Aktionen zu beteiligen. Vor Jahrzehnten wurde auf diese Art schon einmal eine Deponie in unserem Bezirk verhindert (Wolfsthal-Berg). Was dort geschafft wurde, können wir hier auch gemeinsam erreichen! **Wir sind überzeugt, dass wir dies gemeinsam schaffen können.**

Jedoch auch etwas Positives können wir Ihnen berichten: In der letzten Ausgabe des Dorfblicks haben wir informiert, dass im Zuge der Änderung des Verwaltungsreformgesetzes beabsichtigt war, auch das Umweltverträglichkeitsgesetz (UVP-G) zu ändern. So sollte z.B. bei zukünftigen UVP-Verfahren weder die Standort-, noch die Anrainergemeinden Parteienstellung haben. Genauso sollten die Rechte des Umweltanwaltes enorm beschnitten werden.

Nicht zuletzt auf Grund einer schriftlichen Intervention unseres Anwaltes (siehe Dorfblick Nr. 34) konnte verhindert werden, dass diese Änderungen nun doch nicht kommen und das UVP-Gesetz vorerst einmal fast unberührt geblieben ist. Nichts desto trotz müssen wir aber auf der Hut sein, denn es kann jederzeit wieder eine Änderungsantrag eingebracht werden.

In diesem Sinne dürfen wir Sie um Ihre Unterstützung bei unserem Plan
„Verhinderung der Deponie am Kalten Berg“
ersuchen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Markus Plöchl e.h.
Bürgermeister

GGR Michael Grill e.h.
Umweltgemeinderat

BR Werner Herbert e.h.
Vizebürgermeister

**Wollen wir diese zusätzliche Umweltbelastung?
NEIN - DANKE!**



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren, Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten und Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren – EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-559

Gemäß §§ 44a ff und § 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß §§ 13 und 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH, vertreten durch die Schwartz Huber-Medek & Partner Rechtsanwälte OG, hat mit Eingabe vom 15.05.2013, modifiziert mit Eingabe vom 09.10.2015, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Deponie Enzersdorf an der Fischa“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

1. Beschreibung des Vorhabens

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung einer Deponie für Reststoffe und Baurestmassen in der Gemeinde Enzersdorf an der Fischa mit einem Gesamtverfüllvolumen von 2.560.000 m³ vor (davon 875.000 m³ Reststoffe und 1.685.000 m³ Baurestmassen). Das im Zuge der Herstellung der Baurestmassen- und Reststoffdeponie anfallende Bodenaushubmaterial soll im Nahbereich abgelagert werden. Diese Bodenaushubdeponie umfasst ein Volumen von rd. 1.115.000 m³.

Weiters umfasst das Projekt eine Anlage zur Konditionierung, Stabilisierung, Immobilisierung und Verfestigung von Abfällen. Bestandteil des Vorhabens sind auch die für das Vorhaben erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen (Lagerhalle, Betriebsgebäude, Abstellflächen für Baufahrzeuge und Tankstelle, Verwiegecontainer, Brückenwaage, Anlagen zur Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswässern, Abstellflächen für Container und Mulden, Reifenreinigungsanlage).

2. Mündliche Verhandlung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet am **07.03.2017 und am 08.03.2017**, Beginn jeweils um 09:00 Uhr, im Multiversum, 2320 Schwechat, Möhringasse 2 - 4, statt. Sollte die mündliche Verhandlung am 08.03.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird diese am 09.03.2017 und allenfalls am 10.03.2017 fortgeführt.

Am **07.03.2017** können sich in der Zeit von 08:15 Uhr bis 09:00 Uhr die Parteien und sonstigen Beteiligten des Verfahrens in eine **Rednerliste** eintragen. Eine Wortmeldung in der Verhandlung kann nur abgegeben werden, wer in der Rednerliste ordnungsgemäß eingetragen ist oder vom Verhandlungsleiter hierzu explizit aufgefordert wird.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

3. Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten und Zustellung von Schriftstücken

Gemäß § 13 UVP-G 2000 liegt das Umweltverträglichkeitsgutachten in der Zeit von **10.01.2017 bis einschließlich 07.03.2017** in der Standortgemeinde Enzersdorf an der Fischa sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

In diesem Zusammenhang wird gemäß § 44f AVG mitgeteilt, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten samt Anhängen in der Standortgemeinde Enzersdorf an der Fischa sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden vom 10.01.2017 bis einschließlich 07.03.2017 zur Einsicht aufliegt.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten samt Anhängen gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

4. Hinweise:

- + Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.
- + Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel bei der Standortgemeinde kundgemacht.
- + Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- + Zu den unter Punkt 3 bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde **bis längstens 24.02.2017** eingebracht werden. Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 12.07.2014 bis einschließlich 26.08.2014 erhoben haben.
- + Gemäß § 44f Abs. 2 AVG hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden,
 - ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
 - ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l

■ Auflösung des Bezirkes Wien-Umgebung

Für manche kam es völlig unvorbereitet, andere waren schon längere Zeit in strategische Überlegungen eingebunden: Der Bezirk Wien-Umgebung wurde mit 01.01.2017 aufgelöst. Das Bundesland wird damit künftig nur mehr 20 Bezirke zählen. Der entsprechende Beschluss wurde in der Landtagssitzung am 24. September 2015 gefasst.

Bei einem Treffen mit Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, hat dieser zu unserem Bürgermeister gemeint, dass unsere Gemeinde vom äußeren Bereich des Bezirkes Bruck an der Leitha in das Herz des neuen Bezirks wandert. Wenn man sich die neue Landkarte nun ansieht, so trifft dies voll zu.

Der Bezirk Bruck an der Leitha wächst von bis zum 31.12.2016 20 Gemeinden auf nunmehr 33 Gemeinden (darunter fünf Städte und 14 Marktgemeinden), von bis 31.12.2016 ca. 43.000 Einwohnern auf ca. 100.000 Einwohnern.

Folgende Gemeinden sind ab 01.01.2017 zum Bezirk Bruck an der Leitha dazugekommen:

- Ebergassing
- Fischamend
- Gramatneusiedl
- Himberg
- Klein-Neusiedl
- Lanzendorf
- Leopoldsdorf
- Maria-Lanzendorf
- Moosbrunn
- Rauchenwarth
- Schwadorf
- Schwechat
- Zwölfaxing

Bezirkshauptstadt ist Bruck an der Leitha geblieben. Neben der Bezirkshauptmannschaft in Bruck an der Leitha wurde in Schwechat eine Außenstelle eingerichtet, welche sich am Hauptplatz 4 befindet.

